



Gemeinde Toffen

Botschaft zur Gemeindeversammlung vom Montag, 01.06.2026

Alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind herzlich zur Gemeindeversammlung vom Montag, 01.06.2026, 20.00 Uhr, im Bildungs- und Kulturzentrum "Hang" eingeladen.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2025: Genehmigung
2. Gemeindeverband ARA Region Belp; Auflösung des Gemeindeverbandes und Anschlusslösung mit Vertragsmodell: Genehmigung
3. Wahl- und Abstimmungsreglement (Totalrevision) sowie Gemeindeordnung (Teilrevision): Beschlussfassung
4. Orientierungen
5. Verschiedenes

1. Jahresrechnung 2025: Genehmigung

Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst bei Aufwendungen von rund 13,04 Mio. Franken und Erträgen von rund 13,22 Mio. Franken ab. Der Ertragsüberschuss beträgt im Gesamthaushalt Fr. 172'522.88. Budgetiert war im Gesamthaushalt ein Aufwandüberschuss von 967'490 Franken.

Der steuerfinanzierte Allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Der Bilanzüberschuss bleibt damit unverändert bei 5,29 Mio. Franken.

Das sehr gute Rechnungsergebnis resultiert einerseits aus der Neubewertung der Treibhaus-Parzelle (→ amtliche Neubewertung vom Februar 2025, Aufwertung um rund 1,5 Mio. Franken) und andererseits infolge markant höherer Steuereinnahmen. Demzufolge resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 1'666'035.17. Der Überschuss wird gemäss der zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses geltenden kantonalen Gesetzgebung (Gemeindeverordnung Artikel 84) als zusätzliche Abschreibung der finanzpolitischen Reserve zugewiesen. Per 01.01.2026 änderte die kantonale Gesetzgebung. Demnach werden die Einlagen dem Eigenkapital zugefügt (→ Bilanzüberschuss).

Ergebnisse gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen (SF)

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst im Rechnungsjahr 2025 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 107'386.45 ab. Geplant war ein Ertragsüberschuss von 24'700 Franken. Die grössten Abweichungen ergeben sich aus tieferen Abschreibungen, höheren Einnahmen aus dem Wasserverkauf und den Grundgebühren sowie einer höheren Entnahme aus dem Werterhalt.

Bestand Werterhalt per 31.12.2025	Fr.	1'235'035.24
Einlage in Werterhalt aus Anschlussgebühren	Fr.	63'842.00
Einlage in Werterhalt aus Werterhalt	Fr.	0
Entnahme aus Werterhalt (Unterhalt und Abschreibungen)	Fr.	101'570.64
Eigenkapital per 31.12.2025	Fr.	973'663.24
Eigenkapital in Prozent des jährlichen Gebührenertrags		297,74 %
Werterhaltungsquote		19,87 %
Selbstfinanzierungsgrad		121,84 %
Kostendeckungsgrad		127,60 %

Trotz des markant höheren Betriebsbeitrages an den ARA-Verband Belp erzielte die SF Abwasserentsorgung einen Ertragsüberschuss von Fr. 23'098.68 (→ höhere Einnahmen aus Benützung-/Grundgebühren und höherer Entnahme aus dem Werterhalt).

Bestand Werterhalt per 31.12.2025	Fr.	5'492'483.67
Einlage in Werterhalt aus Anschlussgebühren	Fr.	91'105.00
Einlage in Werterhalt aus Werterhalt	Fr.	68'930.00
Entnahme aus Werterhalt (Unterhalt und Abschreibungen)	Fr.	83'073.55
Eigenkapital per 31.12.2025	Fr.	1'053'292.06
Eigenkapital in Prozent des jährlichen Gebührenertrags		188,62 %
Werterhaltungsquote		25,74 %
Selbstfinanzierungsgrad		35,89 %
Kostendeckungsgrad		103,25 %

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst im Rechnungsjahr mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 42'037.75 ab, während ursprünglich ein Ertragsüberschuss von 32'830 Franken budgetiert war. Die positive Abweichung zum Budget ergibt sich hauptsächlich aus höheren Einnahmen bei den Grundgebühren.

Eigenkapital per 31.12.2025	Fr.	737'629.40
Eigenkapital in Prozent des jährlichen Gebührenertrags		286,99 %
Kostendeckungsgrad		112,26 %

Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

Auch in diesem Jahr wurden die Abschreibungen für den Spielplatz beim Kindergarten der Mehrwertabschöpfung entnommen. Der Bestand per 31.12.2025 beträgt Fr. 81'343.25.

Investitionsrechnung (Auszug der grössten Abweichungen)

Beschreibung	geplant (in Franken)	realisiert (in Franken)
Allgemeine Investitionen		
Neubau Schulhaus "Matte 2"	5'250'000	4'857'165
Strassen	568'000	360'322
Wasserversorgung	596'000	120'084
Abwasserentsorgung	550'000	426'886
Total	6'964'000	5'764'467

Nachkredite

Die Nachkredite 2025 sind im Anhang der Jahresrechnung 2025 ersichtlich. Alle Nachkredite liegen in der Beschlusskompetenz des Gemeinderates.

Gebundene Nachkredite	Fr.	324'501.97
Nachkredite in Kompetenz des Gemeinderates	Fr.	472'526.70
Total Nachkredite	Fr.	797'028.67

Eine detaillierte Auflistung der genannten Nachkredite kann der Jahresrechnung 2025 entnommen werden. Die Jahresrechnung 2025 mit detaillierten Erläuterungen kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.toffen.ch eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2025 ist mit allen Bestandteilen und folgendem Ergebnis zu genehmigen:

Aufwand Gesamthaushalt	Fr.	13'042'573.51
Ertrag Gesamthaushalt	Fr.	13'215'096.39
Ertragsüberschuss Gesamthaushalt	Fr.	172'522.88
Aufwand allgemeiner Haushalt	Fr.	11'724'166.46
Ertrag allgemeiner Haushalt	Fr.	11'724'166.46
Ausgeglicherer allgemeiner Haushalt	Fr.	0.00
Aufwand Wasserversorgung	Fr.	389'096.63
Ertrag Wasserversorgung	Fr.	496'483.08
Ertragsüberschuss Wasserversorgung	Fr.	107'386.45
Aufwand Abwasserentsorgung	Fr.	711'046.60
Ertrag Abwasserentsorgung	Fr.	734'145.28
Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung	Fr.	23'098.68
Aufwand Abfallentsorgung	Fr.	218'263.82
Ertrag Abfallentsorgung	Fr.	260'301.57
Ertragsüberschuss Abfallentsorgung	Fr.	42'037.75
Investitionsausgaben	Fr.	6'249'578.04
Investitionseinnahmen	Fr.	32'220.95
Nettoinvestitionen	Fr.	6'217'357.09

2. Gemeindeverband ARA Region Belp; Auflösung des Gemeindeverbandes und Anschlusslösung mit Vertragsmodell: Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Weiterführung des Gemeindeverbandes ARA Region Belp wird von den Gemeinderäten der drei Verbandsgemeinden Belp, Toffen und Wald als nicht mehr zeitgemäss und unnötig aufwändig beurteilt. Die Aufgaben des Verbands beschränken sich heute hauptsächlich noch auf Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von neun Kilometern Verbandskanälen und die Weiterverrechnung der Kostenanteile für die Betriebs- und Fondsbeiträge der ara region bern ag (nachfolgend arabern). Es wurden zwei Vertragswerke ausgearbeitet, welche die Aufgaben des Verbands vollständig hinfällig machen und eine Verbandsauflösung per 31.12.2026 ermöglichen. Dadurch entfällt eine zusätzliche Verbandsorganisation mit separaten Organen, Erlassen, Rechnungslegungen, etc. Es können Kosten und Ressourcen eingespart werden.

Sachverhalt

Der Gemeindeverband ARA Region Belp erfüllt für die Verbandsgemeinden Belp, Toffen und Wald kommunale Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung. Per Mai 2010 erfolgte der Anschluss an die arabern. Seither wird keine eigene Kläranlage mehr betrieben.

Die Verbandsanlagen umfassen nur noch die Entwässerung für die Gemeinden Belp (inkl. Teile des Belpbergs) und Toffen sowie Teile von Wald (früher Zimmerwald). Der Verband dient hauptsächlich als finanzieller "Durchlauferhitzer" für die Gemeindeanteile der Betriebs- und Fondsbeiträge der arabern. Die übrigen Aufgaben der regionalen Abwasserentsorgung wurden im Jahr 2008 per Vertrag an die arabern übertragen (mit dem Anschluss an deren Anlagen).

Die Verbandsanlagen umfassen Kanäle mit einer Länge von rund neun Kilometern, zwei Regenüberläufe (Schönmattweg und Engeweg), eine Notentlastung vor dem Pumpwerk sowie zwei Messstellen für die Gemeinden Wald und Toffen. Der Gemeindeverband besitzt keine Grundstücke. Durchschnittlich wurden in den letzten Jahren rund 1,9 Mio. Kubikmeter Abwasser aus dem Entsorgungsgebiet der ARA Region Belp der arabern zugeführt.

Perimeter und Abgrenzung der Verbandskanäle (schematisch dargestellt in lila/blau)

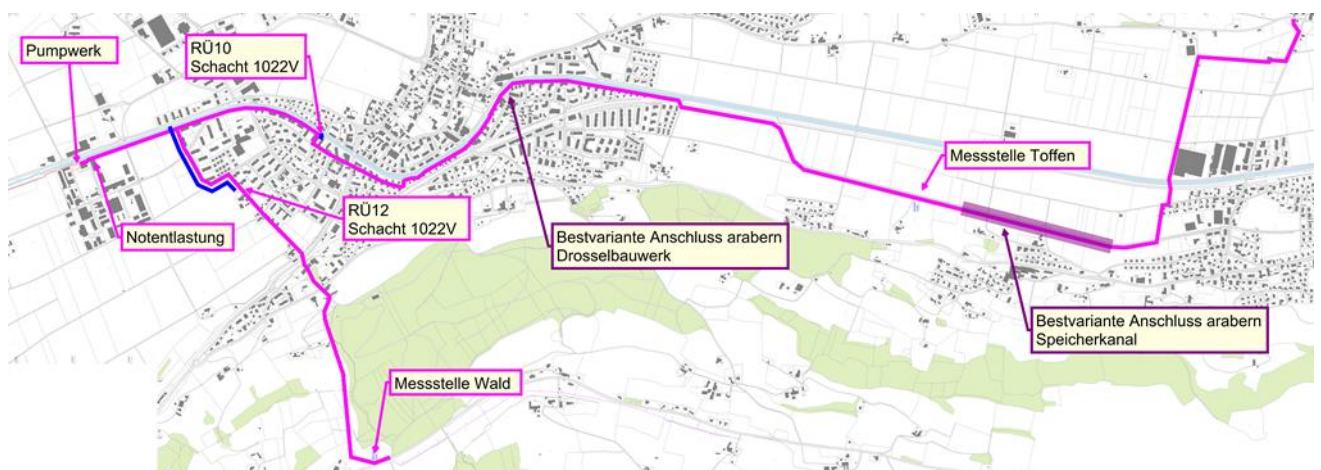


Abbildung 1: Perimeter und Abgrenzung der Verbandskanäle

Zustand der Verbandskanalisationsleitungen

2023 und 2024 wurden die Kanäle und Schachtbauwerke mittels Kanalfernsehen aufgenommen. Es erfolgten eine Zustandsbewertung und ein Massnahmenplan. Das mittlere Alter der Leitungen wurde auf 49 Jahre berechnet. Die Lebensdauer von Kanalisationsleitungen beträgt 80 Jahre. Ebenfalls wurde der Wiederbeschaffungswert auf 24,95 Mio. Franken festgelegt. Die Leitungen mit den Zustandsklassen 0 und 1 (Definition: Sanierungsumsetzung innerhalb von drei Jahren) werden bis Ende 2026 allesamt saniert. Für diese Arbeiten hat die Delegiertenversammlung im Juni 2025 einen Verpflichtungskredit von 400'000 Franken beschlossen. Danach sind die Leitungen ausschliesslich in den Dringlichkeitsstufen 2 bis 4 eingestuft, was mittel- bis langfristig weitere Sanierungen erfordern wird. Grundsätzlich sind die Verbandsleitungen (172 Haltungen) in einem guten Zustand. Der technische und finanzielle Handlungsbedarf ist überschaubar.

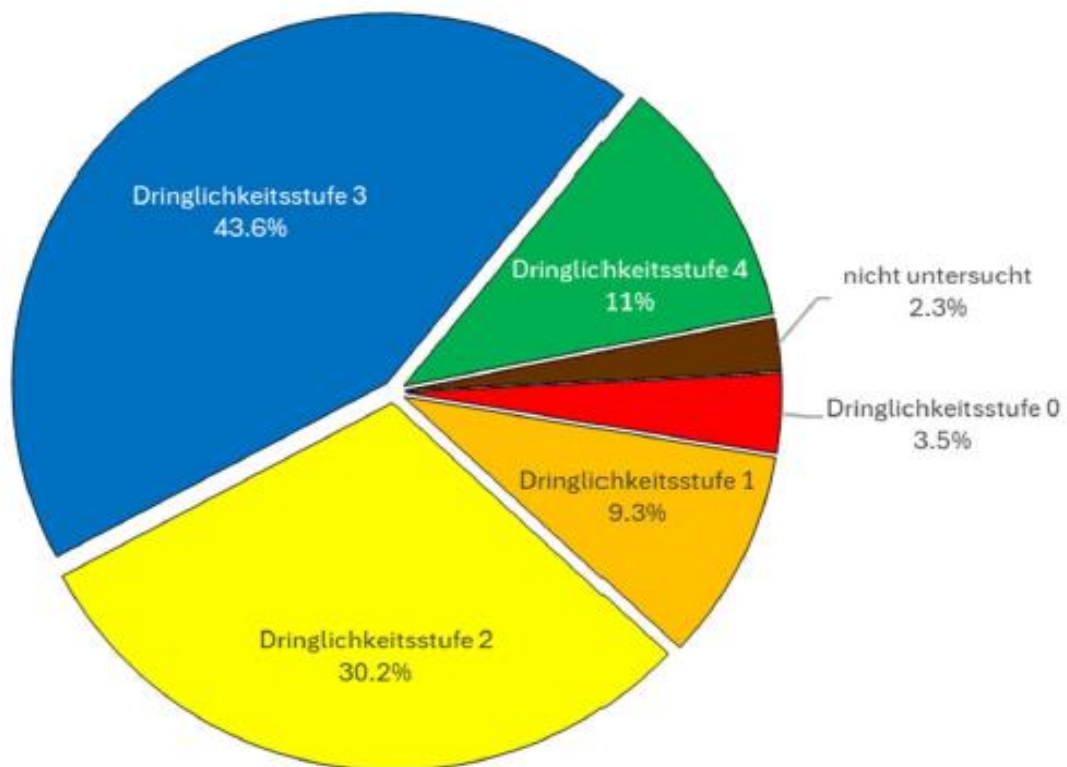


Abbildung 2: Kuchendiagramm zum Zustand der Verbandsleitungen (Stand 2024; vor Sanierungsarbeiten)

Übernahme der Verbandsanlagen durch arabern

Im Rahmen von vertieften Variantenabklärungen wurde ebenfalls die Übernahme der Verbandskanäle durch die arabern diskutiert. Im Frühjahr 2025 hat diese jedoch schriftlich mitgeteilt, dass sie nicht an einer Übernahme der Verbandskanäle ins Eigentum der arabern interessiert sei. Die Abgrenzung der planerischen und eigentumsrechtlichen Aufgaben zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde seien komplex. Sie würden letztendlich keinen eindeutigen Mehrwert für die Parteien mit sich bringen. Zudem bestünden Risiken in einem Eigentumsübergang für die anderen Aktionäre. Die arabern bietet aber weiterhin ihre Unterstützung für die übergeordnete Koordination der Betriebs- und Unterhaltsaufgaben der Kanalisationsleitungen an.

Vorgehen: Auflösung Gemeindeverband

Nach einem Informationsanlass im April 2025, an welchem Vorstand, Delegierte, Gemeinderatsmitglieder und Verwaltungspersonal der Verbandsgemeinden teilnahmen, wurde den Gemeinderäten die Möglichkeit geboten, eine verbindliche Rückmeldung zum Grundsatz zu geben, ob die Gemeinde

- a) die Ausarbeitung eines Vertragsmodells zuhanden von Gemeinderat und Gemeindeversammlung wünscht oder
- b) den Weiterbestand des Gemeindeverbands wünscht.

Die Gemeinderäte der drei Verbandsgemeinden, der Vorstand und die Delegierten haben sich bis im Juni 2025 vorbehaltlos für die Verbandsauflösung und die Weiterverfolgung des Vertragsmodells ausgesprochen. Auch das kantonale Amt für Wasser und Abfall begrüsst die Auflösung des Gemeindeverbands.

In Zusammenarbeit mit arabern, B+S AG (Ingenieure + Planer; Bern) und Dr. iur. Ueli Friederich, Recht & Governance (Bern) wurden anschliessend die entsprechenden Unterlagen erarbeitet.

Der Vorstand hat die Vertrags- und Beschlussentwürfe zuhanden der Mitwirkung durch die Gemeinden anfangs Dezember 2025 beschlossen. Auch in der anschliessenden Mitwirkung, die bis Ende Januar 2026 dauerte, zeigten sich die Gemeinderäte mit den vorgeschlagenen Lösungen einverstanden. Sie verabschiedeten die Verträge zuhanden der Delegiertenversammlung. Mittlerweile wurde am 03.03.2026 durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung die Verbandsauflösung zuhanden der jeweiligen Gemeindeversammlungen (Wald: 10.06.2026 und Belp: 18.06.2026) beschlossen.

Vorteile Vertragsmodell

- Die Kostenaufteilung erfolgt wie bisher, jedoch neu mittels Verträgen (grundsätzlich unverändert).
- Das Rechnungswesen wird in die Sitzgemeinde Belp integriert und gesondert ausgewiesen.
- Es sind keine separaten Verbandsorgane (Vorstand, Delegierte und Rechnungsprüfungskommission) und Erlasse notwendig.
- Die Gemeindeanteile für die Betriebs- und Fondsbeiträge der arabern werden neu direkt durch die arabern fakturiert, was rund 90 Prozent der Beiträge ausmacht. Es erfolgen keine Kostenverschiebungen.
- Der Kostenverteiler aus den Trockenwettermessungen vom Herbst 2024 wird übernommen und jeweils nach fünf Jahren neu erhoben.
- Der Unterhalt erfolgt nach wie vor professionell im Mandatsverhältnis durch die arabern, kann bei Bedarf jedoch auch anderweitig vergeben werden.
- Durch diese Veränderungen können die Betriebskosten um jährlich mindestens 20'000 Franken gesenkt werden.

Vertragslösungen

Im Auftrag der Verbandsgemeinden hat Dr. Ueli Friederich, Recht & Governance (Bern) zwei Verträge für die künftige Zusammenarbeit und in Ergänzung der bisherigen Verträge ausgearbeitet.

Vertrag zwischen den drei Gemeinden Belp, Toffen und Wald betreffend Übernahme von Aufgaben des Gemeindeverbands ARA Region Belp durch die Gemeinde Belp sowie Mitbenützung von Abwasseranlagen der Gemeinde Belp durch die Gemeinden Toffen und Wald

In diesem Vertrag sind folgende wesentlichen Bestimmungen geregelt:

- a) Die unentgeltliche Übernahme der Anlagen, Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands ARA Region Belp durch die Gemeinde Belp (Rechtsnachfolge).
- b) Die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Mitbenützung der ehemaligen Verbandsanlagen durch die Gemeinden Toffen und Wald.
- c) Einleitung des Abwassers mit Definition von Übergabestellen und Höchstmengen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Rechnungsführung, Kostenverteilung und Rechnungsstellung basierend auf den bisherigen Bestimmungen des Gemeindeverbands. Die Rechnungsführung erfolgt mittels gesonderter Spezialfinanzierung für die gemeinsam genutzten Anlagen durch die Gemeinde Belp.
- e) Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit, mindestens bis zum 31.12.2058 (entspricht der Abschreibungsdauer und ist abgestimmt auf den bisherigen Vertrag).

Vertrag zwischen der arabern und den drei Gemeinden Belp, Toffen und Wald betreffend Anschluss der Gemeinden an arabern (Zusatz zu den Verträgen mit arabern Nr. 358 und Nr. 740)

Bereits im bestehenden und weiter geltenden Vertrag vom 14.01.2008 wurde vereinbart, dass im Falle einer allfälligen Auflösung des Gemeindeverbands ARA Region Belp die drei Gemeinden einer Übertragung von Rechten und Pflichten zustimmen.

In diesem Vertrag sind folgende wesentlichen Bestimmungen geregelt:

- a) Klare Regelung der Rechte und Pflichten sowie der Rechtsnachfolge der Gemeinde Belp sowie der Weitergeltung der Verträge Nr. 358 und Nr. 740 mit der arabern.
- b) Die Übernahme eines Anteils der Betriebskostenbeiträge durch die einzelnen Gemeinden gegenüber der arabern.
- c) Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit.

Konsequenzen bei Ablehnung der Vorlage durch eine oder mehrere Verbandsgemeinden

Die ausgearbeiteten Verträge treten nicht in Kraft. Der Gemeindeverband ARA Region Belp bleibt wie bisher bestehen. Der Verwaltungsaufwand kann nicht reduziert werden. Die Zahlungsströme laufen weiter über den Verband. Aus den Gemeinden müssen weiterhin Delegierte, Vorstandsmitglieder und Revisoren bestimmt bzw. neue gesucht werden, da viele der bisherigen Amtsträgerinnen/-träger ihre Demissionen angekündigt haben.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 03.03.2026

1. Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden, folgenden Beschluss zu fassen:
 - a) Die Gemeinden Belp, Toffen und Wald beschliessen, soweit an ihnen, die Auflösung des Gemeindeverbands ARA Region Belp.
 - b) Die Modalitäten der Auflösung, namentlich die Aufgabe der Geschäftstätigkeit, die Liquidation und der Zeitpunkt der Auflösung, richten sich nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 03.03.2026.
2. Der Gemeindeverband ARA Region Belp gibt seine Geschäftstätigkeit per 31.12.2026 auf.
3. Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt, unter Berücksichtigung des Vertrags zwischen den Gemeinden Belp, Toffen und Wald betreffend Übernahme von Aufgaben des Gemeindeverbands ARA Region Belp durch die Gemeinde Belp sowie Mitbenützung von Abwasseranlagen der Gemeinde Belp durch die Gemeinden Toffen und Wald (unentgeltliche Übernahme der Verbandsanlagen und des Saldos der Spezialfinanzierung Wertehalt des Gemeindeverbands durch die Gemeinde Belp).
4. Der Vorstand wird beauftragt, die Rechnung per 31.12.2026 – unter Einrechnung allfälliger Rückstellungen für die noch auszuführenden Arbeiten – abzuschliessen und die Rechnung durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen.
5. Der Vorstand wird beauftragt, nach erfolgter Rechnungsprüfung eine Delegiertenversammlung einzuberufen und dieser folgende Anträge zu stellen:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung 2026.
 - b) Verteilung eines allfälligen Vermögens- oder Schuldenüberschusses nach erfolgter Liquidation gemäss Ziffer 3.
6. Das Organisationsreglement des Gemeindeverbands ARA Region Belp vom 20.04.2004 wird per Datum der Genehmigung der Jahresrechnung aufgehoben.
7. Der Gemeindeverband ARA Region Belp wird per Datum der Genehmigung der Jahresrechnung aufgelöst.

Anträge des Gemeinderates

1. Die Gemeinde Toffen hat, soweit an ihr, die Auflösung des Gemeindeverbands ARA Region Belp, zu beschliessen.
2. Die Modalitäten der Auflösung, namentlich die Aufgabe der Geschäftstätigkeit, die Liquidation und der Zeitpunkt der Auflösung, haben sich nach den obenstehenden Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 03.03.2026 zu richten.
3. Die Stimmberechtigten haben Kenntnis zu nehmen von den Eckwerten für die vertragliche Neuregelung der Rechtsverhältnisse mit der ara region bern ag sowie mit den Gemeinden Belp und Wald, insbesondere von der Kostenbeteiligung der Gemeinden Toffen und Wald für die Benützung der Abwasseranlagen der Gemeinde Belp gemäss dem Vertrag unter den Gemeinden und der Verteilung der Kosten für die Zuleitung des Abwassers an die ara region bern ag.
4. Die Stimmberechtigten haben für die Aufwendungen gemäss Vertrag mit der ara region bern ag jährlich wiederkehrende Ausgaben rund 400'000 Franken zu beschliessen.
5. Der Gemeinderat Toffen ist mit dem Vollzug der vorstehenden Beschlüsse zu beauftragen, soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinde Toffen fallen. Er ist namentlich zu beauftragen, die entsprechenden Verträge mit der ara region bern ag und den Gemeinden Belp und Wald abzuschliessen.

3. Wahl- und Abstimmungsreglement (Totalrevision) sowie Gemeindeordnung (Teilrevision): Beschlussfassung

Das Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) stammt aus dem Jahr 1994. Der Erlass ist seither mehrmals teilrevidiert worden, letztmals im Jahr 2015.

Im März 2024 stellten die zwei Ortsparteien (FBT und SVP Toffen) dem Gemeinderat das Gesuch zur Prüfung eines Wahlsystemwechsels von bislang Proporz zu neu Majorz (Mitglieder Gemeinderat).

Begründung der beiden Ortsparteien (aus Originalschreiben Ortsparteien)

1. Klarheit und Einfachheit: Das Majorz-Wahlsystem ermöglicht eine direkte Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten. Die Wählerinnen/Wähler können ihre Stimme gezielt für einzelne Personen abgeben, ohne sich mit Listen und komplexen Berechnungen befassen zu müssen.
2. Verantwortlichkeit: Im Majorz-System sind die gewählten GR-Mitglieder persönlich verantwortlich und direkt der Wählerin/dem Wähler gegenüber rechenschaftspflichtig. Dies fördert die Transparenz und das Vertrauen in die politischen Entscheidungsträger.
3. Effizienz: Die Auszählung der Stimmen im Majorz-System ist einfacher und schneller, da keine komplizierten Sitzverteilungsformeln angewendet werden müssen.
4. Kleinere Gemeinden: Toffen ist eine kleinere Gemeinde, das Majorz-System ist besser auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten.
5. Köpfe statt Parteien wählen: Die "Träfsten und Wägsten" werden gesucht, unabhängig der Ortsparteien.
6. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzkandidaten. Ersatzkandidaten rücken in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen an die Stelle deren, die während der Amtsdauer ausscheiden.

Gemeindewahlen sind eine grosse Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger, für die politischen Parteien und für die Kandidierenden. Es gilt, die "Träfsten und Wägsten" aus der Bürgerschaft in die Ämter zu bestellen. In der Gemeindeexekutive, wo es weniger um parteipolitische Machtkämpfe, als um lösungsorientierte und unideologische Sachpolitik geht, sollen geeignete Personen Einsitz nehmen, bei denen nicht die Parteizugehörigkeit, sondern die fachliche und persönliche Qualifikation im Vordergrund stehen.

Das Wahlsystem nach dem Proporzverfahren steht zunehmend dieser Vorgabe entgegen. Proporzahlen – wie sie für den Gemeinderat Toffen aktuell gelten – sind „eigentliche Parteiwahlen“. Parteilisten spielen eine wichtige Rolle, weil in einem ersten Schritt ermittelt wird, wie viele Sitze in der Gemeindeexekutive einer bestimmten Liste zustehen und erst in einem zweiten Schritt die Sitze den konkreten Kandidierenden der betreffenden Listen mit den meisten Stimmen zugewiesen werden. Gut möglich, dass bei diesem Wahlverfahren Kandidierende mit hohen Stimmzahlen – und somit grossem Vertrauen im Wahlvolk – nicht gewählt werden, weil dessen Parteiliste auf geringe Resonanz gestossen ist.

Die Ortsparteien von Toffen (und auch anderswo) haben zunehmend Mühe, Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen zu nominieren. Die Gründe dazu mögen im allgemeinen Desinteresse an einem politischen Amt oder aber an der fehlenden Bereitschaft zu einer Parteizugehörigkeit liegen. Diese Feststellung ist für das künftige Funktionieren der Gemeinde fatal – sie soll korrigiert werden. Eine Chance dazu besteht im Wechsel des Wahlsystems zum Majorzverfahren.

In einer Mehrheits- oder Majorzwahl sind die Personen gewählt, die als solche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmen werden ausschliesslich für einzelne Personen, nicht für Listen oder Parteien, abgegeben. Majorzwahlen stellen die Person und nicht die Partei in den Vordergrund. Es sind „Persönlichkeitswahlen“. Die Parteizugehörigkeit der Personen spielt für das Wahlergebnis rein rechtlich keine Rolle.

Der Gemeinderat wurde gebeten, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Wahlsystem von Proporz zu Majorz zu prüfen.

Arbeit der Spezialkommission

In der Folge hat die Gemeindeschreiberin einen Massnahmenplan erarbeitet. Gestützt hierauf setzte der Gemeinderat eine Spezialkommission ein. Sämtliche Ortsparteien waren vertreten:

Personen	Partei
Veronica Kuonen-Martin (Vorsitz)	FDP
Daniel Brunner	EVP
Ruth Dubach	FBT
Hans Koller	SVP
Stephan Tschanz/Wilfried Winkler (im Wechsel)	SP

An drei Sitzungen wurde der vorliegende Entwurf erarbeitet. Als Grundlage diente das Musterreglement des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

Die Mitglieder der Spezialkommission haben die vorliegenden Erlassanpassungen zuhanden des Gemeinderates erarbeitet.

Wichtigste Änderungen

Das neue Wahlsystem wird ab 01.01.2027 zur Anwendung kommen.

- Die fünf Mitglieder des Gemeinderats werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.
- Listenverbindungen entfallen.
- Eine Kandidatin/ein Kandidat ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie/er das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint. Die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- Leere Stimmen (d. h. Wahlzettel, auf welchen weniger Kandidaten aufgeführt als wählbar sind) werden für das Ermitteln des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.
- Neu sind an Gemeindeversammlungen Konsultativabstimmungen möglich.

Majorz und Proporz kurz erklärt

Majorz	Proporz
Majorzwahl heisst Mehrheitswahl. Entscheidend ist somit die Mehrheit. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat (= Hälfte der gültigen Stimmen plus 1). Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr (= gewählt ist, wer am meisten Stimmen erreicht hat).	Proporzwahl heisst Verhältniswahl. Damit wird dem Rechtsgrundsatz Nachachtung verschafft, dass Minderheiten in den Organen angemessen vertreten sein sollen. Massgebend für die Sitzverteilung ist die Zahl der Parteistimmen, die sich aus den Kandidatenstimmen und den Zusatzstimmen zusammensetzen. Zusatzstimmen ergeben sich, wenn auf Wahlzetteln mit einer Parteibezeichnung Linien leer bleiben. Leere Zeilen auf einem Wahlzettel ohne Parteibezeichnung gelten nicht als Parteistimmen, sondern als leere Stimmen.

Anpassung Gemeindeordnung (GO)

Der Wahlsystemwechsel bedingt das Anpassen der GO.

Bisher	Neu
<p>Artikel 13 <u>Zuständigkeiten Wahlen</u> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Wahl- und Abstimmungsreglementes</p> <p>a die Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlen) b die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) c die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl).</p>	<p><u>Urnenwahlen</u> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Wahl- und Abstimmungsreglementes im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <p>a die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, b die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person c die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.</p>
<p>Artikel 30 <u>Datenaufsicht</u> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.</p>	<p>Streichen.</p>
<p>Artikel 43 <u>Bekanntmachung</u> ¹ Die Gemeinde gibt die mit dem Referendumsvorbehalt verbundenen Gemeinderatsbeschlüsse im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>	<p><u>Bekanntmachung</u> ¹ Die Gemeinde gibt die mit dem Referendumsvorbehalt verbundenen Gemeinderatsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>
<p>Artikel 47 <u>Einberufung</u> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>	<p><u>Einberufung</u> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>
	<p>Artikel 61 a (neu) <u>Konsultativabstimmung</u> ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
<p>Artikel 64 <u>Gemeinderat und Kommissionen</u> ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p><u>Gemeinderat und Kommissionen</u> ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsfindungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>

Bisher	Neu
<p>Artikel 65 <u>Information der Bevölkerung</u> Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p><u>Information der Öffentlichkeit</u> ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet. ³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.</p>
<p>Artikel 66 <u>Auskünfte</u></p> <p>¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>	<p><u>Information auf Anfrage</u> <u>Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz</u> ¹ Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>

Stellungnahmen Ortsparteien

Der Gemeinderat führte bei den Ortsparteien im Januar 2026 eine Vernehmlassung durch. Die Parteivertreterinnen und -vertreter und insbesondere die Mitglieder der Spezialkommission stehen hinter dem neuen Wahl- und Abstimmungsreglement. Auch heissen sie die Anpassungen der GO gut.

Kantonale Vorprüfung und Genehmigung

Gemäss Vorprüfung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) werden die Totalrevision des WAR sowie die Teilrevision der GO als genehmigungsfähig erachtet. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 01.06.2026 werden beide Erlasse dem AGR zur Genehmigung zu unterbreiten sein.

Anträge des Gemeinderates

1. Das WAR vom 12.12.1994 ist per 31.12.2026 ausser Kraft zu setzen.
2. Das totalrevidierte WAR ist gutzuheissen und zuhanden des AGR (Genehmigung) zu verabschieden (Inkraftsetzung per 01.01.2027).
3. Die Teilrevision der GO ist zu beschliessen und zuhanden des AGR (Genehmigung) zu verabschieden (Inkraftsetzung per 01.01.2027).

4. Orientierungen

5. Verschiedenes

Der Gemeinderat